

Aktenzeichen:
8 C 53/20



Amtsgericht Calw



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Jan **Bröcker**, Sutthausen Straße 30A, 49124 Georgsmarienhütte, Gz.: P-836/19JB

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Unterlassung

hat das Amtsgericht Calw durch den Richter [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22.06.2020 für Recht erkannt:

1. Das Versäumnisurteil vom 26.02.2020 wird aufrechterhalten.
2. Der Beklagte hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, bezüglich der Unterlassungsanspruchs gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 1.700,00 € und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von

110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Auch die Vollstreckung aus dem Versäumnisurteil darf nur gegen Sicherheit in gleicher Höhe fortgesetzt werden.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.500,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Unterlassung des Parkens auf einem privaten Stellplatz.

Auf dem Parkplatz [REDACTED] in Calw befindet sich ein Stellplatz, der als Privatparkplatz unter Bezeichnung des Namens des Vermieters, [REDACTED] gekennzeichnet ist. Der Beklagte ist Halter des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED]. Mit Schreiben vom 20.12.2019 (Anl. K4, Bl. 15 d. A.) forderte der Klägervorteiler den Beklagten letztmalig auf eine bereits mit Schreiben vom 29.11.2019 eingeforderte strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben oder den Fahrer des Fahrzeuges zu benennen. Eine solche gab der Beklagte in der Folgezeit nicht ab. Durch die vorgerichtliche Beauftragung entstand ein Honoraranspruch des Klägervorteilers gegenüber der Klägerin i.H.v. 201,71 €.

Die Klägerin behauptet, Mieterin des Stellplatzes auf dem Parkplatz [REDACTED] in Calw zu sein. Das Fahrzeug des Beklagten sei an näher bezeichneten Zeitpunkten im Oktober und November 2019 teilweise auf diesem Stellplatz der Klägerin abgestellt, so dass diese ihren Stellplatz nicht nutzen konnte. Eine Haftung des Beklagten für eine Besitzstörung ergebe sich als Zustandsstörer aufgrund seiner Haltereigenschaft. Bereits mit Schreiben vom 29.11.2019 (Anl. K3, Bl. 11 d. A.) habe der Klägervorteiler den Beklagten abgemahnt und auffordert eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben.

Durch Verfügung vom 05.02.2020 hat das Gericht die Durchführung eines schriftlichen Vorverfahrens angeordnet und den Beklagten aufgefordert die Absicht der Verteidigung innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen ab Zustellung der Klageschrift schriftlich anzuzeigen. Die Klageschrift nebst Verfügung vom 05.02.2020 ist dem Beklagten am 08.02.2020 zugestellt worden (Postzustellungsurkunde, Bl. 32 d. A.). Eine Verteidigungsanzeige ist innerhalb der gesetzten Frist nicht bei Gericht eingegangen. Das Gericht hat sodann am 26.02.2020 ohne mündliche Verhandlung

ein Versäumnisurteil erlassen in dem der Beklagte verurteilt wurde, bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu zwei Jahren, es zu unterlassen, den Parkplatz der Klägerin, [REDACTED], [REDACTED], Calw auch nur teilweise zu nutzen, oder durch Dritte nutzen zu lassen, es sei denn, dass die Klägerin der Benutzung vorher ausdrücklich zugestimmt hat sowie zur Freistellung der Klägerin von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten des Rechtsanwalts Jan Bröcker in Höhe von 201,71 €. Das Versäumnisurteil wurde dem Beklagten am 29.02.2020 zugestellt (Postzustellungsurkunde, Bl. 37 d. A.). Durch Schriftsatz des Beklagtenvertreters vom 05.02.2020 hat der Beklagte Einspruch gegen das Versäumnisurteil vom 26.02.2020 eingelegt.

Die Klägerin beantragt zuletzt,

das Versäumnisurteil vom 26.02.2020 aufrecht zu erhalten.

Der Beklagte beantragt zuletzt,

das Versäumnisurteil vom 26.02.2020 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Ansicht, dass eine Haftung als Halter nicht bestehe. Insbesondere könne aufgrund des Zeitraums zwischen der behaupteten Beeinträchtigung und der erstmaligen Kenntniserlangung der Fahrer nicht mehr ermittelt werden. Genutzt werde das Fahrzeug durch den Beklagten und dessen Familienangehörige. Insoweit wird auf anerkannte Pflicht zur Benachrichtigung des Halters innerhalb von zwei Wochen nach einem Verkehrsverstoß zur Anordnung eines Fahrtenbuchs gem. § 31a StVZO verwiesen.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf die im Prozess gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und die Sitzungsprotokolle verwiesen.

Das Gericht hat den Beklagten persönlich angehört. Auf das Sitzungsprotokoll vom 22.06.2020 (Bl. 88 ff. d. A.) wird verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig (I.). In der Sache hat er jedoch keinen Erfolg, da die zulässige Klage begründet ist (II.).

I.

Der nach § 338 S. 1 ZPO statthafte Einspruch gegen das Versäumnisurteil vom 26.02.2020 wurde formgerecht (§ 340 Abs. 1, Abs. 2 ZPO) und fristgerecht innerhalb der zweiwöchigen Frist des § 339 Abs. 1 ZPO durch Schriftsatz vom 02.03.2020 eingelegt.

II.

1. Der Klägerin steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf Unterlassung der Nutzung des privaten Stellplatzes gemäß § 862 Abs. 1 S. 2 BGB zu. Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Sie ist ausweislich des vorgelegten Mietvertrages (Bl. 58ff. d. A.) Mieterin eines zum Haus [REDACTED] gehörenden Stellplatzes des Vermieters [REDACTED]. Das Gericht hat dabei keinen Zweifel, dass es sich um den streitgegenständlichen Stellplatz handelt. Der Stellplatz ist mit dem Namen des Vermieters versehen.

Das unbefugte Abstellen des Fahrzeugs auf dem von der Klägerin gemieteten Stellplatz stellt eine verbotene Eigenmacht im Sinne von § 858 Abs. 1 BGB dar. Durch die vorgelegten Lichtbilder (Bl. 61f. d. A.) ergibt sich zur Überzeugung des Gerichts, dass das Fahrzeug des Klägers jedenfalls am 08.10.2019 gegen 17:28 Uhr teilweise auf dem Stellplatz der Klägerin abgestellt war, so dass für ihr Fahrzeug den Stellplatz nicht mehr nutzen konnte. Dabei handelt es sich auch um eine erhebliche Beeinträchtigung. Hierbei ist auf das Empfinden eines verständigen Durchschnittsmenschen unter Würdigung anderer öffentlicher und privater Belange abzustellen. Zwar befand sich das Fahrzeug des Beklagten nur zu einem kleinen Teil auf dem Stellplatz der Klägerin und der Stellplatz blieb im Übrigen weitgehend frei. Dies führte jedoch bereits dazu, dass die Klägerin ihr Fahrzeug nicht auf den Stellplatz abstellen konnte, jedenfalls nicht ohne ihrerseits den Besitz des benachbarten Stellplatzinhabers zu stören.

Der Beklagte war gegenüber dem Kläger als Zustandsstörer verantwortlich. Zustandsstörer ist derjenige, der die Beeinträchtigung zwar nicht verursacht hat, durch dessen maßgebenden Willen der beeinträchtigende Zustand aber aufrechterhalten wird. Voraussetzung hierfür ist, dass der Inanspruchgenommene die Quelle der Störung beherrscht, also die Möglichkeit zu deren Beseitigung hat. Für die erforderliche Zurechnung der Beeinträchtigung muss die Beeinträchtigung wenigstens mittelbar auf den Willen des Eigentümers oder Besitzers der störenden Sache zurückgehen, wobei es maßgeblich auf den Einzelfall ankommt (BGH, Urteil vom 21. September 2012 – V ZR 230/11 –, juris Rn. 7). Der Beklagte beherrschte die Quelle der Störung. Als Halter des Fahrzeuges war der Beklagte in der Lage bei entsprechender Information das Fahrzeug wegzufahren und so die Beeinträchtigung zu beseitigen. Die Beeinträchtigung ist ihm auch zuzurechnen. Indem er sein Fahrzeug freiwillig einer Vielzahl an Familienangehörigen zur Benutzung im

Straßenverkehr überlassen hat, hat er das Risiko übernommen, dass sich der Nutzer nicht an die allgemeinen Verhaltensregeln hält und das Fahrzeug unberechtigt auf fremdem Privatgrund abstellt. Dabei handelt es sich um kein derart außergewöhnliches Verhalten mit dem der Beklagte nicht zu rechnen brauchte.

Es besteht auch eine erforderliche Wiederholungsgefahr. Schon das einmalige unbefugte Abstellen des Fahrzeugs auf dem Stellplatz der Klägerin begründet die Vermutung dafür, dass sich die Beeinträchtigung wiederholt (vgl. BGH, Urteil vom 21. September 2012 – V ZR 230/11 –, juris Rn. 12). Für den Halter als Zustandsstörer ist eine Wiederholungsgefahr nicht indiziert; er kann jedoch auf Unterlassen in Anspruch genommen werden, wenn er den verantwortlichen Fahrer nicht benennt, da dieses Verhalten eine künftige Besitzstörung wahrscheinlich macht (BGH, Urteil vom 18. Dezember 2015 – V ZR 160/14 –, juris Rn. 27). Der Beklagte hat den als Handlungsstörer verantwortlichen Fahrzeugführer nicht benannt. Hierdurch ist eine künftige Besitzstörung wahrscheinlich. Dem steht auch nicht entgegen, dass zwischen der Besitzbeeinträchtigung und der Mitteilung hierüber durch Schreiben des Klägervertreters mehr als zwei Wochen vergangen sind. Eine solche Frist war nicht einzuhalten. Eine solche ist lediglich bei der Anordnung eines Fahrtenbuchs nach § 31a StVZO einzuhalten, da eine Feststellung des Fahrzeugführers nur als nicht möglich angesehen wird, wenn die Behörde angemessene und zumutbare Maßnahmen getroffen hat. Eine Anwendbarkeit von der die Behörden bindende Vorschrift auf das zivilrechtliche Verhältnis zwischen den Parteien besteht nicht. Weiterhin hat der Beklagte im Rahmen der persönlichen Anhörung nicht einmal versucht herauszufinden, wer als Fahrer für die Besitzbeeinträchtigung verantwortlich ist. Der Beklagte hat auch keine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben durch welche eine Wiederholungsgefahr ausgeräumt werden könnte.

2. Die Klägerin hat auch einen Anspruch auf Freistellung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 201,71 €. Ein solcher ergibt sich aus §§ 683, 677, 670 BGB. Die Klägerin durfte die von ihr vorgenommene Einschaltung eines Rechtsanwalts zur Durchsetzung ihres Unterlassungsanspruchs für erforderlich halten. Der Gegenstandswert von 1.500,00 € ist angemessen. Unerheblich ist, ob das Schreiben vom 29.11.2019 dem Beklagten zugestellt wurde, da der Klägervertreter jedenfalls durch das Schreiben vom 20.12.2019 nach außen hin vorgerichtlich tätig geworden ist. Entsprechend dem Antrag ist nur eine Freistellung auszusprechen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 48 Abs. 1 S. 1 GKG, 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Tübingen
Doblerstraße 14
72074 Tübingen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Calw
Schillerstraße 11
75365 Calw

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

■■■■■
Richter

Verkündet am 02.07.2020

■■■■■
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Calw, 03.07.2020



■■■■■
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig